

# Satzung

## des Poppenwinder Heimatverein e.V.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Poppenwinder Heimatverein e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 98673 Auengrund, Ortsteil Poppenwind.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist:

- die Pflege der Heimat, die Wahrung und Förderung der heimatlichen Kultur
- die Pflege sportlicher Aktivitäten für jedermann
- die Durchführung kultureller Veranstaltungen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :

- die Unterstützung von Aktivitäten, die zur Gestaltung des Dorfes und seiner Umgebung beitragen
- die Pflege, Nutzung und Instandhaltung des Poppenwinder Backhauses und seiner Außenanlagen
- die Organisation und Durchführung sportlicher Veranstaltungen des Breiten-, Gesundheits- und Familiensports
- die Vermittlung heimatlichen Brauchtums an Kinder und Jugendliche
- die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und geselligen Zusammenkünften zur Belebung des gesellschaftlichen Lebens im Dorf

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist mündlich oder schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit dem Vorbehalt, dass diese Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Personen unter 18 Jahren bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung eines Sorgeberechtigten.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden. Es bestehen keine Rückerstattungsansprüche.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz mehrmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, beitragszahlenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, beitragszahlenden Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, zur Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Grundsätze der Vereinsarbeit
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

#### **§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, 2.Vorsitzende und der Kassenwart. Diese drei Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand lädt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr, mündlich oder schriftlich eine Woche im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

### § 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Dessen Aufgabe umfasst die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

Beschlossen in der Gründungsversammlung – Poppenwind, den 28.06.2008

Gründungsmitglieder:

....., Name	....., Unterschrift
....., Name	....., Unterschrift
....., Name	....., Unterschrift
....., Name	....., Unterschrift
....., Name	....., Unterschrift
....., Name	....., Unterschrift
....., Name	....., Unterschrift
....., Name	....., Unterschrift
....., Name	....., Unterschrift